

## **BGer 9C\_1008/2008 vom 5. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_1008\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1008_2008)

FR: TF 9C\_1008/2008 du 5 janvier 2009

IT: TF 9C\_1008/2008 del 5 gennaio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_1008/2008

Urteil vom 5. Januar 2009

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Helfenstein Franke.

Parteien

E.\_\_\_\_\_, Deutschland, Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Murat Nazlican, Herkulesstrasse 1-7, DE-45127 Essen,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse,

Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid

des Bundesverwaltungsgericht

vom 27. Oktober 2008.

Nach Einsicht

in die am 5. Dezember 2008 per Fax eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen  
Angelegenheiten des E.\_\_\_\_\_ gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 27. Oktober 2008,

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 9. November 2008 an E.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Murat Nazlican, wonach eine per Fax eingereichte Beschwerde ungültig ist und dieser Mangel nur innert der im vorinstanzlichen Urteil angegebenen Beschwerdefrist, welche nicht erstreckbar ist ( Art. 47 Abs. 1 BGG ), behoben werden kann, in Erwägung,

dass Beschwerden an das Bundesgericht nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen, d.h. durch Übergabe an das Bundesgericht oder an die Schweizerische Post ( Art. 48 Abs. 1 BGG ) oder aber durch elektronische Eingabe mit anerkannter elektronischer Signatur ( Art. 42 Abs. 4 BGG ) erhoben werden können, weshalb die vom Beschwerdeführer eingereichte Fax-Eingabe unzulässig ist (Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts, in: ZBJV 143/2007 S. 67 f. Ziff. IV),

dass dieser Mangel innerhalb der Beschwerdefrist nicht behoben werden konnte, da die Beschwerdefrist bereits im Zeitpunkt des Faxschreibens abgelaufen war,

dass im Übrigen die Eingabe auch den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, da sie weder einen Antrag noch eine Begründung enthält, welche Letztere ebenfalls innert der Beschwerdefrist beizubringen ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 in fine BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Januar 2009

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Helfenstein Franke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.